



---

2. Quartal 2020

[www.pwc.at/de/newsletter.html](http://www.pwc.at/de/newsletter.html)

---



**COVID-19 - Informationen zur Krisenbewältigung:**

Details und Informationen finden Sie auf Seite 21.

# Unternehmensrecht aktuell

**Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht**

## **Inhalt**

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe .....	2
Entwicklungen auf EU-Ebene .....	8
Tätigkeiten des AFRAC .....	10
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) .....	13
Neues aus der Rechtsprechung .....	15
Wissenswertes .....	18
Ansprechpartner in Ihrer Nähe .....	22
Bestellungen .....	22



# Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

---

## COVID-19 Gesetze – Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen

---

In unserem letzten Newsletter haben wir über das 2. COVID-19 Gesetz (BGBl I Nr. 16/2020) und die gesellschaftsrechtlichen Neuerungen in diesem Zusammenhang berichtet (siehe hierzu [Unternehmensrecht aktuell 1. Quartal 2020](#)). Aufgrund des am 4. April 2020 veröffentlichten 4. COVID-19 Gesetzes (BGBl I Nr. 24/2020) und des am 5. Mai 2020 veröffentlichten 8. COVID-19 Gesetzes (BGBl I Nr. 30/2020) haben sich Änderungen bzw. Erweiterungen in diesem Bereich ergeben, die nachfolgend dargestellt werden:

---

### Erstreckung der Fristen für die Gesellschafterversammlungen

---

Im Rahmen des 2. COVID-19 Gesetzes wurde – wie in unserem letzten Newsletter berichtet – vorgesehen, dass abweichend von § 104 Abs 1 AktG die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattzufinden hat. Diese Fristerstreckung wurde mit dem 4. COVID-19 Gesetz auch **auf weitere Gesellschaftsformen ausgedehnt**. Die Ausweitung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung von acht auf zwölf Monate gilt auch für die ordentlichen Generalversammlungen bzw. Beschlussfassungen von **Genossenschaften** und **GmbHs**. Mitgliederversammlungen von Vereinen, an denen mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, können nunmehr sogar bis zum Jahresende 2021 verschoben werden.

Außerdem wird klargestellt, dass soweit in Gesellschaftsverträgen (Satzungen, Statuten, Stiftungsurkunden) Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen festgelegt sind, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden können.

Wenn aufgrund von COVID-19 die Durchführung von **Aufsichtsratssitzungen** bis zum 30. April 2020 nicht möglich ist, stellt dies keine Verletzung von § 94 Abs. 3 AktG, § 30i Abs. 3 GmbHG oder § 24d Abs. 3 GenG dar.

---

### Gesellschaftsrechtliche Versammlungen ohne physische Anwesenheit

---

Wie im letzten Newsletter bereits ausgeführt, können zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse auch ohne physische Anwesenheit der

Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden. Am 8. April 2020 veröffentlichte die Bundesministerin für Justiz eine **Verordnung zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise** (siehe unter COVID-19-GesV). Die Verordnung trat mit 22. März 2020 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt. Die Verordnung stellt im Wesentlichen folgende Anforderungen an virtuelle Versammlungen:

#### Anforderungen an die virtuelle Versammlung:

- **Teilnahmemöglichkeit: Zweiweg-Verbindung (Bild und Ton):** Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
- **Entscheidungssträger:** Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- **Einberufung:** In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- **Identität der Teilnehmer:** Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.
- **Verantwortlichkeit:** Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

#### Sonderbestimmungen für die Aktiengesellschaft

- **Teilnahmemöglichkeit (Einweg-Verbindung ausreichend):** Die Teilnahmemöglichkeit muss von jedem Ort mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit bestehen, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird,

während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträgen) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.

- **Zusätzliche Möglichkeit:** Zusätzlich zur virtuellen Durchführung der Hauptversammlung (HV) kann auch eine Übertragung der Hauptversammlung (§ 102 Abs. 4 AktG) und/oder eine Abstimmung per Brief (§ 127 AktG) erfolgen, auch wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.
- **Einberufung:** Wenn die Informationen betreffend die organisatorischen und technischen Voraussetzungen in der Einberufung der HV noch nicht enthalten sind, ist es ausreichend, wenn diese ab dem 21. Tag (bzw. 14. Tag (falls Einberufung bereits vor dem 8. April 2020 erfolgt ist) vor der HV bereitgestellt werden.
- **Stimmrechtsvertreter bei börsennotierten AGs:** Wenn die HV einer börsennotierten AG, einer AG, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden oder einer AG mit mehr als 50 Aktionären übertragen wird (§ 102 Abs. 4 AktG), kann vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs nur durch einen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann, wobei von der Gesellschaft zumindest vier unabhängige Personen vorzuschlagen sind, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare sein müssen. Die Kosten dieser Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft zu tragen.

Die Sonderbestimmungen für AGs gelten auch für **Versicherungsvereine** mit der Maßgabe, dass, soweit von der HV und von Aktionären die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs und die Mitglieder treten.

---

## **Fristverlängerungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss**

---

### **Aufstellung des Jahresabschlusses**

Wenn es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, so kann diese Frist um höchstens **vier Monate überschritten** werden. Dasselbe gilt für andere Unterlagen der Rechnungslegung, die innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen sind. Bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 ist der Abschluss daher spätestens am **30. September 2020 aufzustellen** und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Verlängerung der Frist für die Aufstellung gilt nur für Unterlagen, bei denen die 5-Monatsfrist für die Aufstellung am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war. Des Weiteren tritt die Regelung mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft und ist letztmalig für Bilanzstichtage anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 liegen (§ 3a Abs 3 4. COVID 19 Gesetz).

### Feststellung des Jahresabschlusses

Wie bereits dargestellt, wurde die Frist für die Abhaltung der ordentlichen **Hauptversammlung** bzw **Generalversammlung** einer AG, GmbH oder Genossenschaft auf **12 Monate** erstreckt. Dies gilt demnach auch für die schriftliche Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung und Gewinnverwendung. Sohin hat bei einer GmbH (ohne Aufsichtsrat) die Generalversammlung bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 spätestens am 31. Dezember 2020 zu erfolgen. Bei einer Aktiengesellschaft stellt in der Regel der Aufsichtsrat den Jahresabschluss innerhalb von 2 Monaten nach der Aufstellung fest. Unter der Annahme eines Bilanzstichtages 31. Dezember 2019 und Verlängerung der 5-Monatsfrist zur Aufstellung um vier Monate, müsste der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat spätestens am 30. November 2020 festgestellt werden.

### Einreichung des Jahresabschlusses

Die in unserem letzten Newsletter dargestellte 40-tägige Fristverlängerung für die Einreichung von Jahresabschlüssen ist großteils wieder obsolet. Nunmehr wurde beschlossen, dass die Frist für die Offenlegung von Jahresabschlüssen und sonstigen Unterlagen iSd § 277 Abs 1 UGB auf **12 Monate** ausgedehnt wird. Bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 müssen die Unterlagen sohin spätestens am 31. Dezember 2020 beim Firmenbuch offengelegt werden. Abweichend von § 277 Abs 2 UGB hat die Veröffentlichung bei großen Aktiengesellschaften spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

Die **Verlängerung der Frist** für die Offenlegung beim Firmenbuch gilt nur für Unterlagen, bei denen die 5-Monatsfrist für die **Aufstellung am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen** war. Zudem tritt die Regelung mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft und ist letztmalig für Bilanzstichtage anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 liegen.

Die 40-tägige Fristenhemmung gilt hingegen weiterhin für Jahresabschlüsse, die am 16. März 2020 schon aufgestellt sein mussten, deren Offenlegungsfrist aber am 22. März 2020 noch offen war.

---

## ABBAG-Verordnung – Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen iZm COVID-19

---

Am 9. April 2020 ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 143/2020). Diese regelt die rechtliche Ausgestaltung für die Inanspruchnahme von staatlichen Garantien und Direktkrediten.

Unter anderem erläutern die Richtlinien Verpflichtungen des Antragsstellers hinsichtlich der Beschränkung von Gewinnausschüttungen und Boni an Vorstände und Geschäftsführer.

Die als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien erfordern, dass Antragstellern, die um Garantien bzw Direktkredite im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds ansuchen, folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

- die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens sind danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden
- es sollen für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer bezahlt werden, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen
- die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der finanziellen Maßnahme sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit)
- keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen
- die aus der finanziellen Maßnahme erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden

Des Weiteren kann die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) dem Antragsteller im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen.

Die beschriebenen Richtlinien umfassen zurzeit Direktkredite und Garantien. (Punkt 4 der Richtlinien im Anhang). Finanzielle Maßnahmen in Form von Direktzuschüssen wurden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

Die ABBAG-Verordnung können Sie [hier](#) einsehen.

---

## Fixkostenzuschuss – Richtlinie

---

Am 25. Mai 2020 ist die lang ersehnte Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (kurz: Fixkostenzuschuss-Richtlinie) in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 225/2020). Ziel der Gewährung eines Fixkostenzuschusses ist die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Beantragung eines Fixkostenzuschuss beinhalten das Vorliegen von tatsächlichen Fixkosten sowie Umsatzausfällen. Die Fixkosten müssen hierbei im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und längstens bis zum 15. September 2020 entstanden sein. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, außer es wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von insgesamt nicht mehr als EUR 12.000 beantragt.

Im Rahmen der Beantragung eines Fixkostenzuschusses hat das antragstellende Unternehmen unter anderem zu bestätigen, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens, des Antragstellers bzw der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden und insbesondere, dass im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden (siehe Punkt 6.1.3. der als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien).

Der Antragseinbringer hat sich darüber hinaus im Antrag zu verpflichten, die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 entgegen (siehe Punkt 6.2.2. der als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien):

- die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns,
- die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen,
- der Rückkauf eigener Aktien

Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann über FinanzOnline gestellt werden. Die Gewährung eines Fixkostenzuschusses muss spätestens bis 31. August 2021 beantragt werden.

Mehr Informationen zum Fixkostenzuschuss können der [Website des BMF](#), auf [fixkostenzuschuss.at](#) oder unseren [PwC Steuernachrichten](#) entnommen werden.

## Entwicklungen auf EU-Ebene

---

### **Genehmigung der österreichischen Liquiditäts- und Garantieregelungen**

---

Die von Österreich umgesetzten Liquiditäts- und Garantieregelungen, die die heimische Wirtschaft in der COVID-19 Krise unterstützen sollen, wurden erst durch die Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft durch die EU-Kommission ermöglicht.

Der Befristete Rahmen der EU-Kommission stützt sich auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, wonach Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Halten sich die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Fördermaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise an die Vorgaben in diesem Rahmen, werden diese von der Europäischen Kommission in der Regel rascher als sonst genehmigt. Dies war auch bei den von Österreich angemeldeten Regelungen der Fall.

Die von Österreich angemeldete und von der EU-Kommission genehmigte Liquiditätsregelung umfasst die staatlichen Garantien für Bankdarlehen, die Gewährung von direkten Zuschüssen und rückzahlbaren Vorschüssen, sowie die Gewährung von Überbrückungskrediten.

Mehr Informationen finden Sie in unserem [PwC Legal Blog](#).

### **Fristenerstreckung in Bezug auf Europäischer Gesellschaften (SE) und Europäischer Genossenschaften (SCE)**

---

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/699 des Rates vom 25. Mai 2020 wurden nun auch auf europäischer Ebene befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) gesetzt.



Bislang hatten Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) unionsrechtlich die Vorgabe, binnen sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres eine Haupt- bzw eine Generalversammlung abzuhalten. Angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen, durch die COVID-19-Pandemie verursachten Umstände sollte es den Europäischen Gesellschaften (SE) und den Europäischen Genossenschaften (SCE) nun abweichend von den bisherigen Bestimmungen gestattet werden, ihre Haupt- bzw Generalversammlung binnen 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch am 31. Dezember 2020, abzuhalten.

Die EU-Verordnung finden Sie [hier](#).

# Tätigkeiten des AFRAC

---

## Veröffentlichung AFRAC Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB)

---

Das AFRAC veröffentlichte im Juni 2020 die Stellungnahme zur Geldflussrechnung (UGB). Die Stellungnahme befasst sich mit der Geldflussrechnung, die gemäß § 250 Abs 1 UGB (dort „Konzernkapitalflussrechnung“) ein Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses ist. Nachdem das Unternehmensrecht die Ausgestaltung der (Konzern-)Geldflussrechnung jedoch nicht explizit regelt, sind Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme Regelungen für die Ausgestaltung der Konzerngeldflussrechnung als auch der Geldflussrechnung zum Jahresabschluss.

Im Vergleich zu dem Entwurf über den schon in unserem letzten Newsletter berichtet worden ist, wurde die Abgrenzung des Fonds der flüssigen Mittel, die Einordnung von Cash Pooling Vereinbarungen und die Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung ergänzt, sowie eine Klarstellung der Gliederung der Geldflussrechnung aufgenommen.

Die Stellungnahme ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Die Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

---

## Veröffentlichung AFRAC Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB)

---

Das AFRAC veröffentlichte im Mai 2020 die Stellungnahme zur Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung gemäß § 250 Abs 1 UGB. Die Stellungnahme behandelt die systematische Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung des im Konzernabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals in einem Konzerneigenkapitalspiegel. Ferner adressiert die Stellungnahme ausgewählte Bilanzierungsfragen mit Auswirkung auf die Darstellung des Konzerneigenkapitals, um die einheitliche Anwendung der konzernspezifischen Vorschriften zum Konzerneigenkapital sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Eigenkapital, die nach § 251 Abs 1 UGB im Konzernabschluss entsprechend anzuwenden sind, sicherzustellen.

Im Vergleich zum Entwurf, über den schon in unserem letzten Newsletter berichtet worden ist, wurden Ergänzungen der Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.

Die Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

---

## **AFRAC-Fachinformation zu den Auswirkungen der Ausbreitung von COVID-19 auf die Unternehmensberichterstattung**

---

Das AFRAC hat im April eine Fachinformation zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung veröffentlicht.

Die Ausbreitung von COVID-19 Anfang 2020 wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einem Gesundheitsnotstand von internationaler Bedeutung erklärt, der erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und Unternehmen auf der ganzen Welt hat. Damit in Zusammenhang stehende Fragestellungen der Unternehmensberichterstattung werden von der AFRAC-Fachinformation aufgegriffen. Diese betrifft alle Abschlüsse nach UGB und IFRS bzw. Zwischen- und Lageberichte für Abschlussstichtage bis zum 31. Dezember 2019 sowie auch für folgende Abschlussstichtage.

Die Fachinformation ist im Frage-Antwort-Stil aufgebaut und kann daher im Verlauf der COVID-19-Krise um weitere Fragen ergänzt werden (abrufbar unter [AFRAC-Fachinfo Unternehmensberichterstattung](#)).

---

## **AFRAC-Fachinformation COVID-19 (Kreditinstitute)**

---

Das AFRAC hat eine Fachinformation zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten zu Abschlussstichtagen nach dem 31. Dezember 2019 veröffentlicht und bereits um weitere Fragen ergänzt.

Die AFRAC-Fachinformation greift Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit politischen Stabilisierungsmaßnahmen sowie vorübergehenden Erleichterungen für Kreditinstitute zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit COVID-19 auf. Die aktualisierte Fassung enthält neben redaktionellen Anpassungen und bisher ergänzten Fragen noch die Beantwortung der beiden ergänzten Fragen „Wie sind Garantien der öffentlichen Hand bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste zu beurteilen?“ und „Wie sind Kredite, die durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) garantiert werden, im Rahmen der Rechnungslegung zu beurteilen?“

Die Fachinformation ist im Frage-Antwort-Stil aufgebaut und kann daher im Verlauf der COVID-19-Krise um weitere Fragen ergänzt werden (abrufbar unter [AFRAC-Fachinfo Kreditinstitute](#)).

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

**Stand: 3. Juni 2020**

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zu-grunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

		geplant		
		Q2 2020	Q3 2020	Q4 2020
<b>laufende/abgeschlossene Projekte:</b>				
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			<b>E-St</b>	
Währungsumrechnung im UGB			<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)			<b>E-St</b>	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS)	<b>St</b>			
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			<b>E-St</b>	
AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB)	<b>St</b>			
AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB)	<b>St</b>			
AG „Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung“	<b>DP</b>			
AG „Rechnungslegungsbezogene Fragen bei der Umsetzung der VRV“				
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)			<b>E-St</b>	
Bilanzberichtigungen im Rechnungswesen			<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Fachinformation zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung	<b>FI</b>			
Fachinformation zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten zu Abschlussstichtagen nach dem 31.Dezember 2019 Mai 2020	<b>FI</b>		<b>FI</b>	
CL zum IASB „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“			<b>K</b>	
Anpassung AFRAC 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement hinsichtlich KRS/PG 13			<b>E-St</b>	
Anpassung AFRAC 27: Personalarückstellungen im UGB hinsichtlich „Bewertung von Planvermögen“				<b>E-St</b>

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt

# Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

---

## Überarbeitung der Stellungnahme KFS/PE 28

---

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat die Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten gemäß § 243b und § 267a UGB sowie von Nachhaltigkeitsberichten (KFS/PE 28) überarbeitet.

Neben terminologischen Anpassungen an das Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) erfolgten inhaltliche Nachschärfungen und Klarstellungen zu den Prüfungshandlungen und zur Berichterstattung.

Die überarbeitete Fassung dieser Stellungnahme ist auf die Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und gesonderten nichtfinanziellen Berichten für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Für nähere Informationen steht die Neufassung der Stellungnahme KFS/PE 28 [hier](#) zum Download zur Verfügung.

---

## Neues Fachgutachten über die Rechnungslegung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (KFS/RL 29)

---

Durch das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) wurden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen/Fonds grundlegend überarbeitet. Nach dem Fachgutachten zur Prüfung von Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (KFS/PE 26) wurde vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision nun auch ein Fachgutachten zur Rechnungslegung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 erarbeitet.

Das neue Fachgutachten (KFS/RL 29) befasst sich mit den Bestimmungen des § 20 BStFG 2015 und behandelt davon abgeleitet Anforderungen und Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Stiftungen/Fonds. Es enthält Ausführungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht
- Rechnungslegung nach dem UGB
  - Grundsätze der Gliederung
  - Eigenkapital
  - Zuwendungen an Begünstigte

- Anhang
- Lagebericht/Tätigkeitsbericht
- Freiwillige Rechnungslegung nach dem UGB
- Übergang
  - Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf Rechnungslegung nach dem UGB
  - Rechnungslegung nach dem UGB auf Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Für nähere Informationen steht das neue Fachgutachten KFS/RL 29 [hier](#) zum Download zur Verfügung.

---

## Übersicht – Arbeitsprogramm

---

### Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: Juni 2020

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Projekte [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020	Quartal 4 2020	Quartal 1 2021
<b>Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:</b>				
Prüfungen ZaDiG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018	E			
Überarbeitung des Musters für einen Bericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen in Zusammenhang mit Credit Claims (KFS/PG 14 Bericht Credit Claims) / Abstimmung mit OeNB und angedachte Änderungen in der Auftragsdurchführung		E		
TLTRO III / AUP		E		
AzP-Software / weitere Vorgehensweise, Erfahrungswerte der Saison 2				
Auswirkungen von COVID-19 auf die Bilanzierung und in Folge auf die Bankprüfung		E		
<b>Arbeitsgruppe Prüfung:</b>				
Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3)	E / B			
Sub-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Fragen für ein Rechtsgutachten betreffend digital signierter Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht, in weiterer Folge Erarbeitung einer ergänzenden Stellungnahme zu Fragen der Erteilung eines elektronischen Bestätigungsvermerks		E / B		
Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze und Einzelfragen zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (KFS/PG 4)	E / B			
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)			E	B
Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15)		E / B		
Arbeitsgruppe zum EU-Meldepflichtgesetz (gemeinsam mit Fachsenat für Steuerrecht) / Anpassung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (KFS/PE 18) (vorgemerkt)		E	B	
Überarbeitung des Fachgutachtens zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)			E / B	

# Neues aus der Rechtsprechung

---

## OGH-Rechtsprechung

---

### **Internationale Zuständigkeit bei Rückforderungsklage wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr**

Der Kläger begehrte die Rückzahlung von Euro 25.669,65 wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, wobei er die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf den Wahlgerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art 7 Nr 1 EuGVVO stützte. Die bekl Partei erhob die Einrede der internationalen Unzuständigkeit und führte aus, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag, auf dessen Grundlage die streitgegenständlichen Zahlungen geleistet worden waren, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines deutschen Gerichts enthalte. Nachdem das angerufene Gericht zunächst dem Vorbringen des Kl gefolgt war, sprach das RekG die internationale Unzuständigkeit des ErstG aus und wies die Klage zurück. Eine allfällige Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags schlage wegen des Grundsatzes der "Autonomie der Gerichtsstandsvereinbarung" nicht auf letztere durch.

Im vorliegenden Fall hatte der OGH zur Klarstellung der internationalen Zuständigkeit bei Rückforderungsklagen wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr zu entscheiden.

Der Kläger stützt sein Rückzahlungsbegehren auf einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr gemäß §§ 82, 83 GmbHG. Verbotswidrige Rechtsgeschäfte haben die absolute Nichtigkeit zur Folge und führen nach § 83 Abs 1 GmbHG zu einer Rückersatzpflicht des Gesellschafters. Gesellschaftsrechtliche Ansprüche unterliegen, sofern sie nicht den Bestand der Gesellschaft betreffen und ihren Grund im Mitgliedschaftsverhältnis haben, dem Vertragsgerichtsstand nach Art 7 Nr 1 EuGVVO. Der Anspruch aus Einlagenrückgewähr gemäß § 83 GmbHG ist ein eigenständiger (kapital-)gesellschaftsrechtlicher Anspruch, der mit dem Rückforderungsanspruch nach allgemeinem Bereicherungsrecht konkurriert. Wenn im vorliegenden Fall somit Ansprüche nach § 83 Abs 1 GmbHG gegen einen Gesellschafter geltend gemacht werden, handelt es sich dabei gerade nicht um Ansprüche aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag oder aus dessen Rückabwicklung.

Des Weiteren ist die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu verneinen. Der Mangel der Vertretungsmacht, an dem der verbotswidrige Vertrag leidet, erstreckt sich auch auf die in ihm enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung. In solchen Fällen der "Fehleridentität" muss der Grundsatz der "Autonomie der Gerichtsstandsvereinbarung" an seine Grenzen stoßen.

Zusammenfassend ist der Rückforderungsanspruch wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ist als „vertraglicher Anspruch“ iSd Art 7 Nr 1 EuGVVO 2012 zu qualifizieren. Der ausländische Gesellschafter kann daher am Sitz der Gesellschaft verklagt werden. Für entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarungen fehlt einem Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis. Der Gesellschafter kann sich nicht auf die

ansonsten unbeschränkte Vertretungsbefugnis als Geschäftsführer berufen. Das gilt jedenfalls für deutsche Gesellschafter der (österreichischen) GmbH.

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.



OGH, 23.01.2020, 6 Ob 202/19b

### **Wiederkaufsrecht der übertragenden Gesellschaft bei Verschmelzung**

Die Antragstellerin ist Alleineigentümerin von Liegenschaften, für die aufgrund der damaligen Kaufvereinbarung ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht im Grundbuch zugunsten der Verkäuferin einverleibt wurde. Die verkaufende Gesellschaft wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 22. 8. 2014 aufgrund des Verschmelzungsvertrags vom selben Tag als übertragende Gesellschaft mit einer weiteren GmbH (ihrer damaligen Alleingesellschafterin) als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (offenes Firmenbuch). Die Antragstellerin beehrte gemäß § 136 GBG die Einverleibung der Löschung der ob den Liegenschaften einverlebten Vor- und Wiederkaufsrechte, weil die daraus jeweils berechnigte Gesellschaft infolge Verschmelzung untergegangen sei.

Eine Verschmelzung (§§ 220 bis 233 AktG [hier iVm § 96 GmbHG]) ist die Übertragung des Vermögens einer oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) im Weg der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf eine andere bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft). Mit der Verschmelzung geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschließlich der Schulden mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass es eines Übertragungsakts bedürfte. Der Vermögensübergang betrifft alle Rechte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, sodass bei dieser kein Vermögen zurückbleibt. Mit der Eintragung der Fusion in das für die übertragende Gesellschaft zuständige Firmenbuch erlischt die übertragende Gesellschaft. Damit ist die Verschmelzung vollzogen. Die übertragende Gesellschaft ist, wenn sie auch als selbständige juristische Person nicht mehr existiert, in der anderen juristischen Person enthalten; alle Rechte der dann vereinigten juristischen Personen sollen dabei erhalten bleiben das schließt das Erlöschen von Rechten und Pflichten des übertragenden Rechtssubjekts aus. Die übertragende Gesellschaft wirkt damit wirtschaftlich auch nach Verschmelzung als Einheit mit der übernehmenden Gesellschaft fort.

Ausgehend von diesen Überlegungen hält der erkennende Senat die in der Entscheidung zu 5 Ob 106/95 vertretene Ansicht, die Verschmelzung führe zum Erlöschen der im Grundbuch zugunsten der übertragenden Gesellschaft eingetragenen höchstpersönlichen Gestaltungsrechte, für das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ABGB nicht aufrecht.



Mit der Verschmelzung findet keine Übertragung dieses Rechts an einen von der berechtigten Gesellschaft verschiedenen Dritten im Sinne des § 1070 ABGB statt; das Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht vielmehr in der übernehmenden Gesellschaft auf, sodass ein solches Gestaltungsrecht zugunsten der dann vereinten Gesellschaft fortwirkt. Fallbezogen ist daher zusammenzufassen, dass das zugunsten der übertragenden Gesellschaft bei den Liegenschaften der Antragstellerin intabulierte Wiederkaufsrecht ungeachtet der Verschmelzung nicht erloschen ist.

Dem Revisionsrekurs wird teilweise Folge gegeben.



OGH, 18.12.2019, 5 Ob 136/19i

# Wissenswertes

## Beschränkung von Ausschüttungen und Boni im Zusammenhang mit staatlichen Förderungen

Die Inanspruchnahme von staatlicher Unterstützung wie Garantien bzw Direktkrediten, sowie dem Fixkostenzuschuss im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds hat zu bedeutenden Fragen im Zusammenhang mit den Beschränkungen von Ausschüttungen und Boni an Vorstände und Geschäftsführer geführt.

Die bereits kundgemachten Verordnungen sehen eine Fülle an Verpflichtungen vor, die Antragssteller zu beachten haben (Abweichungen der Regelungen betreffend den Fixkostenzuschuss sind gesondert gekennzeichnet):

- Keine Leistung von unangemessenen Entgelten, Entgeltbestandteilen sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen an die Inhaber bzw der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens
- Insbesondere keine Zahlung von Boni für das laufende Geschäftsjahr (*Fixkostenzuschuss: im Jahr 2020*) an Vorstände oder Geschäftsführer, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen
- Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw der Gewinnausschüttung an die Eigentümer für den Zeitraum der finanziellen Maßnahmen (*Fixkostenzuschuss: vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021*) sind an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen
- Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 16. März 2021 (*Fixkostenzuschuss: Keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen in diesem Zeitraum*)
- Keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns für den Zeitraum der finanziellen Maßnahme (*Fixkostenzuschuss: vom 16. März 2020 bis 16. März 2021*)
- maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit (*Fixkostenzuschuss: bis 31. Dezember 2021*).
- Keine Verwendung der aus der finanziellen Maßnahme erhaltenen Liquidität zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, zum Rückkauf eigener Aktien und zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer
- *Fixkostenzuschuss: kein Rückkauf eigener Aktien für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 16. März 2021*

Der vertiefende Frage-und-Antwort-Katalog zum Fixkostenzuschuss auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen Website soll Unklarheiten iZm diesen Regelungen begegnen. Im Folgenden werden Fragen und Antworten zu Bonuszahlungen und Gewinnausschüttungen aus dem Katalog (Stand 24. Juni2020) aufgegriffen:

### Inwieweit sind Entnahmen und Gewinnausschüttungen zulässig?

Bis zum 16. März 2020 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer zulässig und stehen einer Gewährung des Fixkostenzuschusses nicht entgegen. Im Zeitraum von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses daher im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 entgegen: (i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, (ii) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen, (iii) der Rückkauf eigener Aktien. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

### Was ist eine „maßvolle Dividendenpolitik“ gemäß Punkt 6.2.2. der Richtlinien?

Darunter ist eine der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens angemessene Politik zu verstehen und letztlich im Ermessensspielraum des Unternehmens. Insbesondere impliziert eine "maßvolle Dividendenpolitik", dass gewährte Zuschüsse bis 31. Dezember 2021 nicht zur Finanzierung der Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.

### Sind bereits rechtskräftig entstandene und einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen ebenfalls schädlich?

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien vertraglich entstandene und gegenüber dem Unternehmen einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen schließen eine Antragsberechtigung des Unternehmens nicht aus; das Unternehmen verstößt nicht gegen Punkt 6.1.3 der Richtlinien, wenn es derartige Bonuszahlungen im Jahr 2020 auszahlt. Dies gilt auch für Bonuszahlungen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien, sofern ein einklagbarer Anspruch des Bonusberechtigten aufgrund einer vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Bonusberechtigten entstanden ist.

### Sind Ergebnisabführungsverträge bei der Weitergabe eines positiven Ergebnisses ebenso schädlich wie Ausschüttungen?

Nein, wenn Ergebnisabführungsverträge bereits vor der Kundmachung der Verordnung zu den Richtlinien bestehen, führt die vertraglich vereinbarte Ergebnisabführung nach dem Willen des Verordnungsgebers zu keinem Ausschluss von der Antragslegitimation für den Fixkostenzuschuss.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die genannten Regelungen kurzfristig durch neue Gesetzgebungen ändern können und diese Schilderungen nur den aktuellen Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Newsletters darstellen.

Mehr Informationen hierzu finden Sie auf der [Website des BMF](#).

Den vertiefenden Frage-und-Antwort-Katalog zum Fixkostenzuschuss finden Sie [hier](#).



## COVID-19 - Informationshinweise:

### PwC Webcast Serie

In einer interaktiven Webcast Serie diskutierten unsere Expertinnen und Experten darüber, wie sich Organisationen auf kommende Herausforderungen vorbereiten können.

Aufzeichnungen und Präsentationsunterlagen finden Sie [hier](#).

### PwC COVID-19 HelpLine

+43 (0) 664 96 77 960  
zu jeder Tages- und Nachtzeit besetzt

PwC Österreich und PwC Legal stehen Ihnen mit ersten pragmatischen Antworten in folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- Arbeitsrechtliche Fragen und HR-Fragen
- Steuerliche Beratung unter anderem zu Entsendungen und Kurzarbeit
- Analyse von Supply Chains und Kundenströmen sowie Logistik
- Digital Business Models auch als Notlösung
- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Auswirkungen einer Betriebsschließung
- Technische Möglichkeiten für die Umsetzung von Krisenmaßnahmen
- Cybersecurity & Privacy in Zeiten von Teleworking

### Aktuelle Artikel zum Thema COVID-19

Steuerliche und rechtliche Updates rund um COVID-19 und seine Auswirkungen finden Sie [hier](#) auf der PwC Homepage.

# Ansprechpartner in Ihrer Nähe

**Bettina Maria Szaurer**

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com

**Christine Dicken**

Tel: +43 1 501 88- 1494  
christine.dicken@pwc.com

**Markus Haslinger**

Tel: +43 1 501 88-1626  
markus.haslinger@pwc.com

## Bestellungen

Sie können den Newsletter Unternehmensrecht aktuell über die Homepage von PwC Österreich über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.at/de/newsletter.html>

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, erfolgt dies ebenfalls über den oben angeführten Link.

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Maria Szaurer, Annette Köll, Christine Dicken

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.